

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Breitbandzugang der Gemeinschaftsantenne e.V. und Queste-Telefonie

1 Definition

Gemeinschaftsantenne Schmalkalden e.V. weiterhin „GA“ genannt, kann nur einem Kunden mit aktuellem Mitgliedervertrag einen Breitbandzugang (BZ) anbieten.

Darüber hinaus ist erforderlich und vom Kunden bereitzuhalten:

- eine digital taugliche, rückkanalfähige Hausverteilanlage,
- eine Multimediadose, ein PC oder Laptop mit einer RJ45 Netzwerkschnittstelle

Wird im Rahmen einer Aktion der Anschluss des Kunden durch eine Hausverteilung, einen Verstärker, eine Multimediadose und/oder weitere technische Teile realisiert, ist die GA nach Beendigung des Kundenverhältnisses nicht zum Rückbau verpflichtet.

Alle Geräte, Bauteile und Kabel nach dem Hüp, (Hausübergabepunkt) sind Eigentum des Kunden und somit ist er auch für die anfallenden Kosten zuständig.

Ein Kabelmodem kann nach vertraglich geregelter Monatsgebühr ausgeliehen werden, bleibt dann aber Eigentum der GA. Für Mängel, die während der Dauer des Mietverhältnisses am Gerät auftreten und nicht auf eine unsachgemäße Behandlung der Mietsache zurückgehen, haftet die GA nach den gesetzlichen Bestimmungen. Eine verschuldensunabhängige Garantiehaftung (§ 536 a Abs. 1, Fall 1 BGB) ist ausgeschlossen.

Dem Kunden wird nicht gestattet, dass er nicht freigegebene Firmware oder sonstige Software aufspielt oder an den Endgeräten technische Veränderungen vornimmt. Treten in diesem Zusammenhang Störungen im Kabelnetz auf, werden diese dem Kunde in Rechnung gestellt.

2 Verfügbarkeit und Sicherheit

Insgesamt beträgt die Verfügbarkeit der erbringenden Leistungen mindestens 98,5 % im Jahresmittel. Eine darüber hinausgehende Verfügbarkeit gehört nicht zur Leistungsverpflichtung der GA.

Die GA ist berechtigt, die Leistung vorübergehend zu unterbrechen, in der Dauer zu beschränken oder die Leistung teilweise oder ganz einzustellen, soweit dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, aufgrund gesetzlicher Vorgaben, der Sicherheit des Netzbetriebes, der Aufrechterhaltung der Netzintegrität, des Datenschutzes oder zur Vornahme betriebsbedingter oder technisch notwendiger Arbeiten erforderlich ist.

3 Vertragsgrundlagen

Der Vertrag kann nur mit einer Einzugsermächtigung von einem deutschen Konto mit ausreichender Deckung erfolgen.

Die vertraglich bestimmten Entgelte sind monatlich zu leisten.

Bei Rückbuchung von Lastschriften, die nicht durch Schuld der GA entstehen, werden mit Erhebung der Rückbuchungsgebühren und einer Pauschale fällig.

Bei wiederholter Rückbuchung behält sich die GA vor, den BZ zeitweise zu sperren. Nach 3 ausstehenden Monatsentgelten behält sich die GA ein Kündigungsrecht vor.

Eingetretene Änderungen persönlichen Vertragsdaten des Kunden (u. a. Namen, Anschrift, Bankverbindung, E-Mail-Adresse) sind der GA unverzüglich in Textform mitzuteilen. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach und kann daher vertragsrelevante Post nicht zugestellt werden, ist die GA berechtigt, für die zur Adressermittlung erforderlichen Kosten und die Kosten des dabei entstehenden Verwaltungsaufwandes eine Pauschale gemäß der Preisliste zu erheben, es sei denn, der Kunde hat die gescheiterte Zustellung nicht zu vertreten. Dem Kunden bleibt der Nachweis unbenommen, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

4 Der Kunde ist verpflichtet:

- bei vereinbarter Selbstinstallation die zur Installation überlassenen Geräte unverzüglich anzuschließen und mögliche Probleme bei der Installation unverzüglich an die GA zu melden.
- den Zugang ins Internet sowie die weiteren Leistungen über Kabelanschluss vor unberechtigtem Zugriff Dritter, z. B. durch die Verwendung eines Passwortes auf dem PC, zu schützen
- Jugendlichen unter 18 Jahren den Zugang zu jugendgefährdenden Angeboten zu verwehren, den Zugang zum Internet nicht zum Betreiben eines Servers und/oder für die dauerhafte Vernetzung oder Verbindung von Standorten bzw. Telekommunikationsanlagen des Kunden zu benutzen
- das Netz der GA oder andere Netze nicht zu stören, zu ändern oder zu be-

schädigen

- die Dienstleistungen der GA nicht missbräuchlich zu nutzen und bei der Nutzung die allgemeinen - Gesetze, insbesondere Strafgesetze, Wettbewerbsbestimmungen etc., zu beachten und die Rechte Dritter, insbesondere Urheberrechte, Lizenzrechte, Nutzungsrechte etc., zu wahren; insbesondere verpflichtet sich der Kunde, dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm oder über seinen Internetanschluss eingestellten oder sonst wie verfügbar gemachten Inhalte die Rechte Dritter nicht verletzen und nicht strafbar, sittenwidrig oder in sonstiger Weise rechtswidrig sind
- der Kunde übernimmt die Verantwortung für alle Inhalte, die er über den Zugang zum Internet oder die Dienste der GA überträgt oder sonst wie verbreitet (z. B. E-Mail, Newsgroups, Chat-Dienste)
- die von der GA erbrachten Telekommunikationsleistungen (insbesondere Internetzugangsleistungen) Dritten nicht entgeltlich oder gegen sonstige Vorteile zur Verfügung zu stellen oder weiterzugeben und, sofern der Kunde Privatkunde ist, diese Leistungen nicht zu gewerblichen Zwecken zu nutzen

Der Kunde ist insbesondere verpflichtet, folgendes zu unterlassen:

- den Versand von unerwünschten Werbe-E-Mails, Junk-E-Mails, sonstigen unverlangten Mitteilungen, sog. Mailbomben etc. an eine Person, an Verteillisten oder an mehrere Newsgroups (Spamming) zu unterbinden
- das Fälschen von Absenderangaben oder anderen Headerinformationen,
- das Sammeln von Informationen über Personen und deren E-Mail-Adressen ohne Zustimmung der Inhaber.
- den Zugriff auf ein bzw. das Abtasten eines Betriebssystems und/oder eines Netzwerks (Scanning) sowie die unerlaubte Überwachung von Datenverkehrsflüssen ohne Zustimmung des Inhabers
- die Verwendung von fremden Mail-Servern (Relay) zum Versand von Mitteilungen ohne Zustimmung des Inhabers
- die Verbreitung von Viren, Würmern, Trojanischen Pferden etc.,
- die von der GA zur Verfügung gestellten Geräte unberechtigten Dritten außerhalb der eigenen Wohnung oder der sonst vereinbarten Räumlichkeiten zugänglich zu machen.

5 Zahlungsbedingungen

Die Rechnungen werden dem Kunden grundsätzlich online unter

www.antenne-schmalkalden.de zur Verfügung gestellt. Der Kunde hat regelmäßig die Rechnungsdaten abzurufen. Lediglich auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden oder sofern eine Lastschrift nicht eingelöst bzw. zurückgereicht wurde, bekommt er eine Rechnung in Papierform. Für jede Rechnung in Papierform hat der Kunde die Preise gemäß der aktuellen Preisliste (PL) zu zahlen. Der Kunde kann jederzeit die (Rück-)Umstellung verlangen. Wird dem Kunden auf dessen ausdrücklichen Wunsch eine Übersicht über offene Forderungen (Kontoauszug) oder ein Rechnungskopie zur Verfügung gestellten Rechnung zugesandt, hat der Kunde die Preise gemäß der PL zu zahlen.

Der Rechnungsbetrag ist spätestens fünf Tage nach Rechnungsstellung zu zahlen, die fälligen verbrauchsabhängigen Entgelte jedoch nicht vor Ablauf von fünf Werktagen nach Erhalt der Rechnung.

Die GA bucht den zu zahlenden Betrag vom in der Einzugsermächtigung genannten Konto bis Abschalten des BZ

Spernung und Minderung des BZ

Die GA ist berechtigt, den Zugang zu die Leistungen ganz oder teilweise zu sperren, wenn der Kunde seine Pflichten gemäß Punkt 4 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen Internetanschlüsse in wiederholter und schwerwiegender Weise schuldhaft verletzt und erfolglos unter Fristsetzung abgemahnt wurde. Abweichend von Satz 1 ist GA berechtigt, unverzüglich einzelne Leistungen ganz oder teilweise zu sperren, sofern der Kunde eine Pflicht gemäß Punkt 4 verletzt oder begründete Verdachtsmomente dafür bestehen.

Im Fall der Sperre ist der Kunde weiterhin zur Zahlung der Entgelte verpflichtet. Eine Entsperrung des jeweiligen Dienstes erfolgt zu den in der PL genannten Preisen. Weitergehende Ansprüche von GA bleiben unberührt.

Führt der Kunde zu einem äußerst überdurchschnittliche Belastung des Netzes, ist eine Geschwindigkeits- oder Volumenbeschränkung zeitweise möglich.

Der Nutzer erklärt sich mit folgender Regelung einverstanden: Ab einem Traffic von 30 GByte reduziert die GA die zur Verfügung gestellte Bandbreite auf 50% der angegebenen maximalen Bandbreite. Ab einem Traffic von 50 GByte wird die zur Verfügung gestellte Bandbreite auf 25% der angegebenen maximalen Bandbreite reduziert.

Im Fall der Wiederholung oder des Dauerzustandes behält sich die GA vor, das Recht auf Sonderkündigung wahrzunehmen.

6 Widersprüche

Einwendungen gegen die Höhe der nutzungsabhängigen Entgelte sind umgehend nach Zugang der Rechnung schriftlich bei der GA zu erheben, wobei die Einwendungen innerhalb von acht Wochen ab Erhalt der Rechnung eingegangen sein müssen. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Die GA wird in den Rechnungen auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Einwendung besonders hinweisen. Die gesetzlichen Ansprüche des Kunden bei Einwendungen nach Fristablauf bleiben unberührt.

7 Haftung für Schäden

Die GA haftet bei der Erbringung von Telekommunikationsdiensten für nicht vorsätzlich verursachte Vermögensschäden nur bis zu einem Betrag von 12.500 € je Endnutzer. Entsteht die Schadensersatzpflicht durch eine einheitliche Handlung oder durch ein einheitliches schadenverursachendes Ereignis gegenüber mehreren Endnutzern und beruht dies nicht auf Vorsatz, so ist die Schadensersatzpflicht unbeschadet der Begrenzung in Satz 1 in der Summe auf höchstens 10 Mio. € begrenzt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Geschädigten aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze stehen. Die Haftungsbegrenzung nach den Sätzen 1 bis 3 gilt nicht für Ansprüche auf Ersatz des Schadens, der durch den Verzug der Zahlung von Schadensersatz entsteht.

Für schuldhaft verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet die GA unbegrenzt. Für Sach- und für Vermögensschäden, die außerhalb des Anwendungsbereichs von Ziffer 9.1 liegen, haftet GA unbegrenzt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Im Übrigen haftet GA nur bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, wobei die Haftung auf den Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens begrenzt ist. Eine wesentliche Pflicht ist eine solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.

Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt ebenso unberührt wie die Haftung für arglistig verschwiegene Mängel oder im Rahmen einer übernommenen Garantie.

Für den Verlust von Daten haftet die GA bei leichter Fahrlässigkeit unter den Voraussetzungen und im Umfang von Ziffer 9.2 nur, soweit der Kunde seine Daten in im Hinblick auf die jeweilige Anwendung angemessenen Intervallen in geeigneter Form gesichert hat, damit diese mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.

Die Haftung der GA für alle übrigen Schäden ist ausgeschlossen.

8 Vertragslaufzeit und Kündigung

Bei Verträgen mit Mindestvertragslaufzeit beginnt die Mindestvertragslaufzeit mit Leistungsbringung und beginnt mit Anschluss der Geräte. Der Vertrag ist für beide Vertragspartner erst zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit 3 Monate vor Vertragsende ordentlich kündbar. Die Vertragslaufzeit ergibt sich aus dem jeweiligen Auftrag, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

Die Kündigung muss unter Angabe der Kundennummer in Textform erfolgen.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Dieses ergibt sich insbesondere dann, wenn der Kunde:

- für drei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung der vereinbarten Entgelte bzw. eines nicht unerheblichen Teiles davon oder
- in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Bezahlung der Preise in Höhe eines Betrages, der den monatlichen Preis für zwei Monate erreicht, in Verzug gerät.

9 Änderungen der Leistung, Preise oder der allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die GA ist berechtigt, weniger gewichtige Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit und ohne Nennung von Gründen zu ändern, sofern diese Änderung nicht zu einer Umgestaltung des Vertragsgefüges insgesamt führt. Zu den gewichtigen Bestimmungen gehören insbesondere Regelungen, die Art und Umfang der vertraglich vereinbarten Leistungen, die Laufzeit und die Kündigung des Vertrages betreffen.

Ferner ist GA berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen anzupassen oder zu ergänzen, soweit dies zur Beseitigung von Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages mit dem Kunden aufgrund von nach Vertragsschluss entstandenen Regelungslücken erforderlich ist. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn die Rechtsprechung eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für unwirksam erklärt.

Die geänderten Bedingungen werden im Kundenportal unter www.antenne-schmalkalden.de Kunden mindestens drei Wochen vor ihrem Inkrafttreten zur Verfügung gestellt. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde ihnen nicht in Textform widerspricht. Der Widerspruch muss innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Mitteilung eingegangen sein. Die GA wird auf die Widerspruchsmöglichkeit und die Bedeutung der Sechswochenfrist im Mitteilungsschreiben besonders hinweisen. Übt der Kunde sein Widerspruchsrecht aus, gilt der Änderungswunsch von der GA als abgelehnt. Der Vertrag wird dann ohne die vorgeschlagenen Änderungen fortgesetzt. Das Recht der Vertragspartner zur Kündigung des Vertrages bleibt hiervon unberührt.

Die GA ist zum Ausgleich einer Erhöhung ihrer Gesamtkosten den vom Kunden zu zahlenden Preis für die im Rahmen dieses Vertrages zu erbringenden wiederkehrenden Leistungen zu erhöhen. Die Gesamtkosten bestehen insbesondere aus Entgelten für Urheberrechts- und Leistungsschutzrechte (insbesondere für Vergütungsansprüche von Verwertungsgesellschaften sowie für etwaige Ansprüche nach § 20 b Urheberrechtsgesetz), Kosten für Instandhaltung und Betrieb des Kabelnetzes, die technische Zuführung der Programme und die Netzzusammenschaltung einschließlich der Materialkosten, Lohn- und Lohnnebenkosten einschließlich Leih- und Zeitarbeitskosten, Kosten für die Kundenverwaltung (Call-Center, IT-Systeme) sowie Kosten der allgemeinen Verwaltung. Die Preisanpassung darf nur bis zum Umfang der Kostenerhöhung und entsprechend dem Anteil des erhöhten Kostenelements an den Gesamtkosten erfolgen; sie ist nur zulässig, wenn die Kostenerhöhung auf Änderungen beruht, die nach Vertragsschluss eingetreten sind und die von der GA nicht veranlasst wurden.

Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn weiteren hoheitlichen Steuern oder Abgaben, bei Tariflohnerhöhungen oder bei einer Erhöhung der Tarife von Verwertungsgesellschaften (insbesondere für die Kabelweiterleitung gemäß § 20 b UrhG). Etwaige Kostenentlastungen sind bei der Berechnung der Gesamtkostenbelastung der GA mindernd zu berücksichtigen. Eine Preiserhöhung ist für jedes Produkt jeweils nur einmal pro Kalenderjahr zulässig.

Die GA wird den Kunden über eine Preisanpassung mindestens sechs Wochen vor ihrem Inkrafttreten informieren.

Unbeschadet des Vorstehenden ist die GA bei einer Änderung der gesetzlich vorgegebenen Mehrwertsteuer berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen.

10 Geschäftsbedingungen Queste-Tel

Queste-Tel ermöglicht die Sprachübertragung über einen aktiven Breitband-Zugang der GA.

Die GA stellt dem Nutzer gemäß seinem Auftrag und der gültigen PL die Möglichkeit eines Telefonanschlusses zur Verfügung, der den Nutzer befähigt, über seinen Kabelanschluss zu telefonieren.

Die Zahl der anschließbaren Endgeräte ergibt sich aus der PL

Der Telefonanschluss wird ausschließlich zur Sprachübertragung zur Verfügung gestellt. Eine anderweitige Nutzung ist ausdrücklich untersagt!

Die GA weist den Nutzer darauf hin, dass Notfunktionen des Anschlusses nicht gewährleistet bzw. eingeschränkt sind. Insbesondere wird auf den Ausfall aller Funktionen bei Stromausfall hingewiesen.

Die GA haftet nicht für Schäden, die aus diesen Beschränkungen entstehen. Der Betrieb des Telefonkabelmodems ist nur an dem vom Nutzer mitgeteilten Standort zulässig ist, da die Funktion des Anschlusses bei der Nutzung an einem anderen als dem GA mitgeteilten Standort nicht gewährleistet ist, insbesondere wird darüber informiert, dass der Nutzer bei Absetzen eines Notrufes nur diejenigen 110- und 112- Notrufabfragestellen erreicht, die für den bei Vertragsabschluss vom Nutzer angegebenen Standort örtlich zuständig sind und im Falle einer Ortsveränderung nicht die für seinen dann aktuellen Standort jeweils örtlich zuständigen Notrufabfragestellen erreicht werden.

Der Telefonanschluss ist nicht für die Nutzung von Hausnotruf-, Brand- und Einbruchmeldeanlagen geeignet ist; ein derartiger Betrieb erfolgt daher auf eigenes Risiko des Nutzers.

Die GA haftet nicht bei vorgeannten Nutzung des Telefonanschlusses sowie bei Stromausfall nicht für eine fehlerhafte bzw. nicht erfolgte Übermittlung des Notrufes an die zuständige Notrufstelle.

Für den Anschluss eines Telefons ist vom Nutzer ausschließlich das von der GA erworbene Kabelmodem zu verwenden.

Gemäß § 45k Telekommunikationsgesetz (TKG) ist GA berechtigt, den Anschluss des Kunden ganz oder teilweise zu sperren, wenn das Entgeltaufkommen in sehr hohem Maße ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Nutzer bei einer späteren Durchführung der Sperre Entgelte für die in der Zwischenzeit erbrachten Leistungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig entrichtet und geleistete Sicherheiten verbraucht sind und die Sperre nicht unverhältnismäßig ist.

Die GA ist berechtigt Kundendaten zwecks Abrechnung an Dritte weiterzugeben. Hierbei werden die gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der Telekommunikationsdienstunternehmen-Datenschutzverordnung (TDSV), des Telekommunikationsgesetzes (TKG), des Teledienstedatenschutzgesetzes (TDDSG), des Medien-dienste-Staatsvertrages (MDSIV) und der EG-Datenschutzrichtlinie ein-

gehalten. Die GA kann sich zur Erfüllung seiner Pflichten nach diesem Vertrag auch Dritter bzw. Vorlieferanten bedienen. Hierdurch kommt kein Vertragsverhältnis zwischen dem Nutzer und dem Dritten zustande. Dieser kann jedoch Teilnehmernetzbetreiber im Sinne des TKG sein. GA ist berechtigt, den Vorlieferanten für die vertragsgegenständliche Dienstleistung frei zu wählen, insofern dies für den Nutzer nicht nachteilig ist. Der Nutzer wird in diesem Fall einer Rufnummernportierung auf den neuen Vorlieferanten nicht widersprechen. Der Nutzer kann die GA mit der Portierung seiner bestehenden Rufnummer beauftragen.

Die GA wird sich um die Portierung der gewünschten Rufnummer bemühen, ein Portierungserfolg ist jedoch nicht geschuldet. Hierzu ist das Formular „Auftrag zur Rufnummernportierung“ vollständig und korrekt vom Nutzer auszufüllen, von allen Vertragspartnern des bisherigen Netzbetreibers zu unterschreiben und der GA zu übergeben. Verzögerungen bei der Rufnummernportierung, die durch den bisherigen Anschlussanbieter verursacht werden, gehen nicht zu Lasten der GA.

Wünscht der Nutzer die Eintragung seiner Rufnummer in öffentliche Telekommunikationsverzeichnisse, so hat der Nutzer einen „Antrag auf Aufnahme in das öffentliche Telekommunikationsverzeichnis der Deutschen Telekom AG“ vollständig und korrekt auszufüllen und an GA zu übergeben. GA wird diesen Antrag ungeprüft weiterleiten und kann die Eintragung der Rufnummer nicht garantieren. Beim Queste-Tel-Anschluss sind standardmäßig Mehrwertrufnummern mit den Vorwahlen 0900, 0137 und 0138 gesperrt. Die GA ist berechtigt, bestimmte Nutzer abzulehnen und abzuschalten, sofern Missbrauch der angebotenen Leistungen zu erwarten bzw. gegeben ist.

Die Tarifoption „Telefon-Flatrate ins dt. Festnetz“ gilt nur für Privatkunden und darf nicht im Rahmen einer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit genutzt werden. Der Nutzer wird die vorgenannten Tarifoptionen nicht missbräuchlich nutzen oder die Leistungen der GA Dritten in eigenem Namen und auf eigene Rechnung zur Verfügung zu stellen.

Die Abrechnung der in Anspruch genommenen Leistungen erfolgt über eine monatliche Rechnungsstellung in elektronischer Form. Hierfür steht dem Nutzer ein Kundenportal zur Verfügung, welches mit den bei Vertragsabschluss ausgehändigten Zugangsdaten erreichbar ist. Zusätzlich kann der Versand einer gedruckten Rechnung beauftragt werden. Hierfür wird ein Entgelt gemäß der PL erhoben. Im Rahmen der Rechnungsstellung erfolgt auch der kostenlose Einzelverbindungsbeleg (EVN). Die Zielrufnummern werden standardmäßig vollständig ausgewiesen oder auf Wunsch des Kunden um die letzten drei Ziffern gekürzt.

Der Kunde ist verpflichtet, alle Mitbenutzer des Anschlusses von der Erstellung eines EVN zu informieren. Die Verbindungsdaten werden 3 Monate nach Rechnungsstellung gelöscht.

Stand: 06.2014

11 Haftung des Nutzers

Zur Vermeidung der Überlastung des Netzes der GA darf der Nutzer die vertraglichen Leistungen nicht zum Aufbau von Standleitungen und/oder Datenfestverbindungen nutzen, keine dauerhafte Anrufwefterschaltung einrichten und die Tarifzone nicht für Call-Center-, Fax-Broadcast- oder sonstige Telemarketing-Dienstleistungen einsetzen. GA kann die Verbindung automatisch trennen, wenn Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Verwendung vorliegen (z.B. mehrstündige Verbindung).

Bei Zuwiderhandlung ist GA ferner zur Berechnung der Entgelte nach der jeweils gültigen Standard-Minutenpreisliste ohne Option ermächtigt. Weitergehende Rechte der GA bleiben unberührt.

Der Queste-Tel-Telefonanschluss darf nicht missbräuchlich genutzt werden, insbesondere hat der Nutzer bedrohende oder belästigende Anrufe zu unterlassen.

Der Nutzer verpflichtet sich auch, keine Informationen mit rechtswidrigen oder sittenwidrigen Inhalten über den Queste-Tel-Anschluss zu übermitteln. Dazu gehören vor allem Informationen, die der Volksverhetzung dienen, zu Straftaten anleiten, Gewalt verherrlichen oder verharmlosen, sexuell anstößig oder pornografisch bzw. geeignet sind, Kinder und Jugendliche sittlich schwer zu gefährden oder in ihrem Wohl zu beeinträchtigen.

12 Weitere Bedingungen

Der Kunde kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung der GA auf einen Dritten übertragen. Die Zustimmung kann nur aus einem sachlichen Grund verweigert werden.

Die GA darf ihre Rechte und Pflichten aus dem Vertrag ganz oder teilweise auf einen Dritten übertragen. Die GA hat dem Kunden die Übertragung sechs Wochen vor ihrem Vollzug in Textform anzuzeigen.

Der Kunde kann den Vertrag innerhalb eines Monats nach dem Zugang der Anzeige für den Zeitpunkt kündigen, an dem die Übertragung wirksam wird.

Es gilt deutsches Recht.